

**Satzung des  
Förderverein  
Hospiz und Palliativzentrum  
für die Landkreise Merzig/Wadern  
und Saarlouis in Schmelz e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Hospiz und Palliativzentrum für die Landkreise Merzig/Wadern und Saarlouis in Schmelz e.V.“, der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lebach einzutragen ist.
- (2) Sitz des Vereins ist 66839 Schmelz

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die ideelle und finanzielle Förderung entsprechender gemeinnütziger anerkannter Einrichtungen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der ambulanten und stationären Palliativ- und Hospizversorgung sowie durch die Verbreitung der Hospiz-Idee in der Öffentlichkeit und die Beschaffung der Mittel für den Betrieb der gemeinnützigen Einrichtungen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen über 18 Jahre sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts sowie Ge-

sellschaften, die den juristischen Personen des privaten Rechts gleichgestellt sind, werden.

- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  1. durch Austritt
  2. durch Ausschluss
  3. durch Tod bei natürlichen Personen
  4. durch Auflösung von juristischen Personen, die Mitglied sind.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist jeweils zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung unter Hinweis auf die Folgen mit seiner Beitragszahlung in Rückstand ist.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins oder die Grundsätze der Hospizidee verstößt. Hierfür ist der einstimmige Beschluss des Vorstandes erforderlich. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er wird mit Zugang der Mitteilung wirksam.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Rede- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  1. die Mitgliederversammlung
  2. der Vorstand
  
- (2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, und vier weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt als oberstes Organ des Vereins über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Satzung in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen. Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Bekanntmachung der Mitgliederversammlung ist spätestens 3 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung im Amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Schmelz zu veröffentlichen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingegangen und begründet sein. Der Mitgliederversammlung obliegen im Einzelnen:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
  - Entlastung des gesamten Vorstandes,
  - Wahl des neuen Vorstandes.  
Der Vorstand wird auf 3 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
  - Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
  - Jede Änderung der Satzung,
  - Entscheidung über die eingereichten Anträge,
  - Auflösung des Vereins.
  
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt § 9 Abs. 1 entsprechend.
  
- (3) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist

ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorsitzenden zu unterschreiben und von dem Schriftführer gegenzuzeichnen ist.

- (4) Abstimmungsberechtigt sind die anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.
- (2) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, die Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

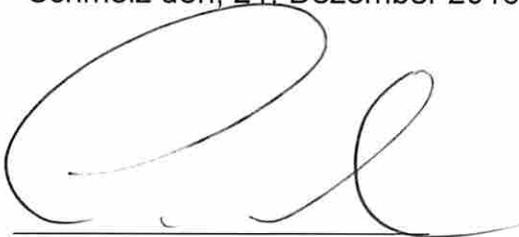
## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den **Caritasverband Saar – Hochwald e. V., Lisdorfer Straße 13, 66740 Saarlouis, der es unmittel-**

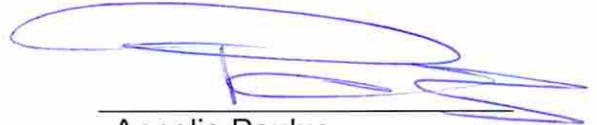
**bar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.**

(3) Die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ist einzuholen.

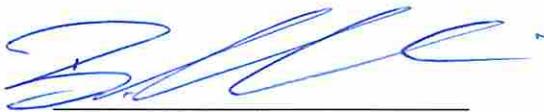
Schmelz den, 21. Dezember 2016



Armin Emanuel  
1. Vorsitzender



Annelie Paulus  
2. Vorsitzende



Bernd Valentin  
Kassierer



Dr. Peter Schorr



Doris Kiefer



Alfred Staudt



Rainer Koppers